

Pädagogik.

C. G. Firnhaber, Die nassauische Simultan-Volksschule.

Ihre Entstehung, gesetzliche Grundlage und Bewährung nebst einer Geschichte der alten nassauischen Volksschule. 1. Bd. Wiesbaden, Kunze, 1881. VIII u. 368 S. gr. 8°. M. 4,80.

Dieses mit minutiösester Sorgfalt ausgearbeitete umfangreiche Buch, von welchem der erste Band uns vorliegt, beschäftigt sich mit einem kleinen Gebiete der deutschen Schulgeschichte. Indessen haben die nassauischen Territorien ehemals vom Schwarzwald (Ortenau) bis an den Niederrhein gereicht, und eben die bunte confessionelle Mischung der Bevölkerung dieser durch Nord-, Mittel- und Süddeutschland hingestreckten Gebietsteile hat hier ziemlich frühe das Bedürfnis einer rein interprofessionellen Schulgestaltung hervorgerufen, die sich freilich in ihrer eigentümlichen Art, vom Verf. richtig als reine Statsschule bezeichnet, nur unter dem Einflusse der von den philanthropischen Ideen des 18. Jhs. noch ganz erfüllten Fürsten und unter der Gunst einer heute fast unglaublichen Toleranz der Geistlichkeit entwickeln konnte. Der Schöpfer dieser im Jahre 1817 gesetzlich gewordenen Organisation ist der 1780 geborene spätere Regierungspräsident Karl Fr. Just. Ebell.

Die geschichtlichen Ausführungen des Verf. bieten keine neuen Aufschlüsse für die Geschichte des deutschen Volksschulwesens, aber eine große Menge höchst interessanter Einzelheiten, besonders aus dem 18. Jh. Die Geschichte des 1779 nach dem Muster der Karlsruher Anstalt gegründeten Seminars in Edstein findet sich ausführlich in dem Buche dargestellt.

Verdienstlich sind die Ausführungen, welche der Verf. am Ende dieses Bandes gibt über die verschiedenen Gestaltungen der jetzt bestehenden Volksschulen. Bei der von ihm vorgenommenen Rubricierung hätte nur auf die geschichtlichen Bedingungen, unter welchen die einzelnen Schulorganisationen sich herausgebildet haben, mehr Rücksicht genommen werden dürfen.

Dem zweiten Bande, welcher die innere Geschichte der nassauischen Volksschule seit 1817 zu behandeln verspricht, sehen wir mit Interesse entgegen,

Karlsruhe i. B.

E. von Sallwürk.

Philologie.

The Hindu Law of Inheritance, according to the Sarasvatī-Vilāsa: translated from the original Sanskrit by the Rev. Th. Foulkes. London, Trübner u. Co., 1881. XXVIII, 194 u. 162 S. gr. 8°. Sh. 10/6.

Von den fünf größeren Sanskritwerken über Rechtspflege, die in Südindien als maßgebend angesehen werden, ist die berühmte Mitāksharā, soweit sie sich auf das Erbrecht bezieht, schon 1810 von Colebrooke übersetzt worden. Hierauf sind in neuerer Zeit Kristnasawmy Iyers Uebersetzung des bezüglichen Abschnitts aus der Smṛiticandrikā und Dr. Burnells vortreffliche, auch mit höchst interessanten Einleitungen versehene Uebersetzungen des Dāyabhāga aus Mādhavas Commentar zu Parācāra und aus dem Vyavahāranirṇaya gefolgt. Auch von dem entsprechenden Teile des Sarasvatīvilāsa hatte Dr. Burnell schon vor längerer Zeit eine Bearbeitung in Aussicht gestellt: wir nehmen

dieselbe mit Dank auch von Mr. Foulkes an, der, in Bangalore lebend, jedenfalls die ausreichendsten Hilfsmittel zur Verfügung hatte. Wahrscheinlich war es die praktische Wichtigkeit dieses besonders ausführlichen und in einem großen Teile Südindiens hochangesehenen Tractats, die eine ungesäumte Veröffentlichung desselben wünschenswert machte. Aber auch der Sanskritist muss dieselbe freudig begrüßen, besonders weil sich Verleger und Verf. zur Beigabe des Sanskrittextes entschlossen haben. Freilich ist dieses das ganze bürgerliche und religiöse Leben umfassende Gesetzbuch ein modernes Werk: nach den anscheinend sehr zuverlässigen Untersuchungen des Verf. ist der Sarasvatīvilāsa um das J. 1515 von Rudradeva, König von Orissa, d. h. unter den Auspicien dieses Herrschers, abgefasst worden. Auch an Citaten aus den verlorenen Gesetzbüchern des Kātyāyana, Bṛihaspati u. a. hat Ref. hier wenig Neues gefunden, und die Aehnlichkeit der Lesarten macht es wahrscheinlich, dass der Citatenschatz des S. zum größten Teil aus der Smṛiticandrikā übernommen ist, die Rudradeva überhaupt sehr stark benutzt hat. Gleichwol ist dieses Werk für die indische Rechts- und Sittengeschichte von großer Bedeutung, da es sich in die Reihe der Rechtsbücher einfügt, die, wie z. B. auch Aparārkas Commentar zu Yājñavalkya, von einem mächtigen Fürsten verfasst oder inspiriert sind, weshalb die darin enthaltenen Bestimmungen jedenfalls nicht bloße Phantasien der Brahmanen sein können, sondern sich dem europäischen Begriff von Gesetzen einigermaßen nähern. Eine erhöhte Bedeutung gewinnen hiedurch z. B. die hier auftretenden, den weiblichen Rechten verhältnismäßig sehr günstigen Bestimmungen über das Sondergut der Frauen (Strīdhana), die auch der Beachtung der vergleichenden Rechtsforscher empfohlen werden können. Auch in sprachlicher Hinsicht findet sich manches Interessante.

Wie sich der von Mr. F. constituirte Text zu den fünf von ihm benutzten Grantha- und Telugu-Hss. verhält, lässt sich bei dem Mangel einer varietas lectionis nicht entscheiden, jedenfalls ist er lesbar. S. 11 Z. 5 für *yaktu* lies *yattu*; S. 14 Z. 5 f. *vibhāgaksham* l. *vibhāgapaksham*; S. 14 Z. 7 f. *kāryas* l. *kāryās*; S. 46 Z. 8 ist *hi yasmāt* zu streichen; S. 57 Z. 18 f. *vadanaṇi* l. *vadannaṇi*; S. 58 Z. 5 f. *pratidharoke* l. *pratirodhake* u. s. w. Etwas störend wirken Worttrennungen wie *tadanicchayā pitad* f. *tadanicchayāpi tad* S. 12, *avibhaktena tu* S. 14 f. *avibhakte na tu*, *vacane nokta* S. 19 f. *vacanenokta*, *ca śabdopapattēca* S. 62 f. *caśabdopapattē ca*, *yadū sām* S. 65 f. *yadāsām* u. dgl. und die mit Consequenz in den sehr häufigen Formen von *grabhi* erscheinende Schreibung *grihanāti*, *grihananti* u. s. w. für *grihnāti*. Druckfehler waren übrigens bei der großen Entfernung des Verf. von dem Druckort gar nicht zu vermeiden. Die Uebersetzung ist, soweit sie Ref. mit dem Original verglichen hat, meistens wortgetreu; auch ist es nur zu billigen, dass die meisten Kunstausdrücke unübersetzt gelassen sind. Hauptsächlich dadurch dass Colebrooke den term. techn. *Sapinda* überall mit „connected by funeral oblations“ übersetzte, ist der noch von Goldstücker widerholte Irrtum entstanden, als beruhe die ganze indische Successionsordnung auf den Totenopfern, was höchstens für das bengalische System richtig ist. Das Compositum *goutanādimitatavayam* in § 67 heisst nicht „the teaching of Gautama and others“,

sondern geht auf die zwei kurz vorher vorkommenden Citate. In § 84 sind die Worte *uktam ca* unübersetzt geblieben; auch heißt im folgenden *niyogadharmo 'pi* nicht „tough it is an ordained duty“, sondern „und die Sitte des Niyoga“ (Leviratsehe). Der Schluss von § 144 spricht den Frauen, nicht den „memberless“ die Erbfähigkeit ab. Doch dergleichen kann dem Werte der mühevollen und dankenswerten Arbeit kaum Eintrag tun, besonders da der Verf. selbst ausdrücklich nur auf juristische, nicht auf philologische Leser gerechnet hat.

Würzburg.

Julius Jolly.

Stanislas Guyard, Manuel de la langue persane vulgaire. Vocabulaire français, anglais et persan avec la prononciation figurée en lettres latines, précédé d'un abrégé de grammaire et suivi de dialogues avec le mot à mot. Paris, Maisonneuve et Cie., 1880. XXXI u. 266 S. 8°. Fr. 5.

M. Grünert, Neu-persische Chrestomathie. 1. Teil: Texte. 2. Teil: Vocabular. Prag, Calve, 1881. XII, 116 u. 264 S. 4°. M. 16.

Beide Bücher verfolgen praktische Zwecke. Das erstere ist eine Anleitung für Reisende und andere, die sich die persische Umgangssprache unsrer Zeit aneignen wollen. Die kurz gefasste Grammatik ist durchaus correct und gibt in verständiger Auswahl das notwendigste, während in dem Glossar die im täglichen Gebrauch am häufigsten vorkommenden Wörter zusammengestellt sind, dasjenige Sprachgut, welches die Umgangssprache aus dem älteren Wortschatz beibehalten, zum Teil auch aus dem Türkischen, Arabischen und aus europäischen Sprachen entlehnt hat. Beachtenswert ist, dass die Volkssprache den Imperativ *choûr* neben dem Infinitiv *choûtan*, also für denselben Verbalbegriff zwei verschiedene Wörter *choûridan* und *choûtan* gebraucht, wie *bin* neben *diden*, *âj* neben *âmeden*; ferner die Aussprache *wakht* für *wakt*, *pâkîza* für *pâkîze*, das Wort *gachang* = schön, die Ausdrücke *kiomak kiardan* = helfen, *ghoûl zadan* = betrügen und manches andere. Beachtenswert sind auch die mehrfach notierten Abweichungen der Aussprache von der Schreibung, z. B. *gôûlâkh* für *gôûrâkh*; diese Aussprache muss übrigens schon recht alt sein, denn sie ist vor vielen Jahrhunderten von den Arabern in dem Wort für Schildkröte *sulahfâ* = *sâlâkh pâj* entlehnt. Ob die Aussprache *amchab amrouz* für *imchab*, *imrouz* richtig gehört ist? — Incongruenzen in der Schreibung desselben Wortes sind *mêva* S. X und *mîva* S. 67, *lakian* S. 15 und *lagian* S. 37. Der Accent, den Guyard lehrt, ist derjenige der Sprache von Teheran, Ispahan und Shiraz, den wir zuerst durch Chodzko kennen gelernt haben.

Die zweite Schrift will dem Mangel an brauchbaren Chrestomathien für das Studium der persischen Schriftsprache abhelfen. Der erste Teil gibt eine ziemlich große Auswahl bekannter Texte, meines Erachtens für ein Semester zu viel, für zwei zu wenig, darunter Leichtes und Schweres, Altes und Neues. Es ist zu bedauern, dass der Herausg. sich sein Ziel nicht etwas höher gestellt hat; er hätte mit demselben Gelde eine Sammlung von Inedita aus den Klassikern der persischen Litteratur in chronologischer Reihenfolge geben und dadurch sein Werk concurrenzfähiger machen können gegenüber einer Publication ähnlicher Art und Tendenz wie der seinigen, die gegenwärtig vorbereitet wird. In